

Gliederung der Vorlage

- I. Bezug zu den Fachzielen
- II. Beratungsfolge
- III. Beschlussvorschlag
- IV. Sachverhalt
- V. Finanzielle Auswirkungen
- VI. Auswirkung für Integration
- VII. Mitzeichnung/Stellungnahme
- VIII. Anlage/n



Federführend:
64 Umwelt- und Klimaschutz

Beschlussvorlage Nr. BV/0164/16

Datum: 12.05.2016
Az: 64 Sa/Se

Ziele:

Erfüllung der Aufgaben als Oberzentrum**Klimaschutzfonds - künftige Ausrichtung und Neufassung der Förderrichtlinien****Beratungsfolge:**

Öffentlichkeit	Datum	Gremium
Ö	01.06.2016	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und technische Dienste
N	14.06.2016	Verwaltungsausschuss
Ö	16.06.2016	Rat der Stadt Celle

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Förderrichtlinien des Klimaschutzfonds Celle in der Neufassung gemäß Anlage 1.

Sachverhalt:

Mit Vorlage BV/0065/16 wurde das Fördergeschehen der Jahre 2011 bis 2015 in einer tabellarischen Übersicht dargestellt und im Hinblick auf die Klimaschutzeffekte und die Fördereffizienz (CO₂-Minderung je Euro gewährter Zuschuss) analysiert. Die verminderte Finanzmittelausstattung des Klimaschutzfonds wurde gleichzeitig zum Anlass genommen, eine grundsätzliche Neuordnung des Förderverfahrens vorzuschlagen.

Diesem Vorschlag der Verwaltung wurde in der Sitzung des Fachausschusses am 09.03.2016 gefolgt. Der Verwaltungsausschuss hat mit Beschluss vom 15.03.2016 die Verwaltung beauftragt, eine Neufassung der Förderrichtlinien des Klimaschutzfonds Celle zur Beschlussfassung durch den Rat vorzubereiten.

Ziel ist ein Inkrafttreten zum 01.01.2017, verbunden mit einer frühzeitigen Information interessierter Bürgerinnen und Bürger bzw. sonstiger Projektträger zur künftigen Änderung des Zuschussverfahrens.

Finanzielle Auswirkungen: nein

Auswirkung für Integration: nein

(Ulrich Kinder)
Stadtbaurat

Anlage/n:

- Förderrichtlinien des Klimaschutzfonds Celle (Neufassung)
- Begründung zu Neufassung der Förderrichtlinien des Klimaschutzfonds Celle

**Förderrichtlinien
des Klimaschutzfonds Celle
Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen
zu Klimaschutzmaßnahmen
vom . . . 2016**

1. Förderzweck

Der Klimaschutzfonds der Stadt Celle gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fondsmittel als freiwillige Leistung Zuschüsse zu Maßnahmen, die in besonderem Maße zur Reduktion der Emissionen klimawirksamer atmosphärischer Spurengase, insbesondere Kohlendioxid, beitragen und die der Förderung regenerativer Energieerzeugung dienen.

Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien festgelegten Zuschüsse, die nur im Rahmen der jeweiligen Haushaltsansätze und zur Verfügung stehenden Fondsmittel gewährt werden, besteht nicht.

2. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden können:

- Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien (z. B. solarthermische oder photovoltaische Anlagen),
- Maßnahmen zur Einführung und Nutzung innovativer Technologien zur rationellen Energienutzung und zur Einsparung von Energie
- Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Energieeinsparung im Gebäudebereich und in der städtebaulichen Entwicklung von Stadtquartieren
- Maßnahmen, die einen Demonstrationscharakter besitzen und die Markteinführung neuer Technologien unterstützen,
- Sonstige klimaschutzfördernde Maßnahmen und Projekte

3. Form und Höhe der Förderung

3.1 Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt. Bemessungsgrundlage sind die Planungs-, Geräte-, Material- und Erstellungskosten. Personal-, Verwaltungs-, Betriebs-, Folge- und andere Kosten sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.

3.2 Die Höhe des Fördersatzes ist abhängig von Art und Umfang der geplanten Maßnahme und beträgt regelmäßig:

a) bei **solarthermischen Anlagen** je nach Kollektortyp pauschal

400,00 € bei Flachkollektoren

500,00 € bei Röhrenkollektoren

Voraussetzung ist ein Deckungsanteil für die Warmwassererzeugung von mindestens 50 % eines durchschnittlichen Haushaltes, der durch Vorlage einer Erklärung des Installationsbetriebs oder Herstellers zur Auslegung der Anlage nachgewiesen wird

b) bei **Photovoltaik-Anlagen**

200,00 € je kWp installierter Leistung, höchstens 1.200,00 € je Anlagenstandort

Voraussetzung ist eine weitestgehende Verschattungsfreiheit der Anlage; als Anlagenstandort gilt grundsätzlich das Baugrundstück

c) bei **Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen** (z.B. Blockheizkraftwerke - BHKW) pauschal

500,00 €

d) bei Anlagen **zur Nutzung von Erdwärme** bis zu einer Anlagenleistung von 30 kW

1.000,00 € je Erdwärmekollektoranlage

2.000,00 € je Erdwärmesondenanlage

Bei kombinierten Anlagen, die Erdwärme und Erdkühle nutzen (reversible Anlagen), erhöht sich der jeweilige Fördersatz um 50 %

e) bei der Errichtung **innovativer Heizungssysteme** mit erneuerbaren Energien und/oder BHKW-Technologien

10 % der förderfähigen und nachgewiesenen Kosten, höchstens 3.000,00 € je Objekt
Dabei erfolgt eine Günstigerprüfung zu den Fördersätzen gemäß a), c) und d)

f) Bei Sanierungsmaßnahmen **zur Steigerung der Energieeffizienz und Energieeinsparung im Gebäudebereich** und in der städtebaulichen Entwicklung von Stadtquartieren

20 % der förderfähigen und nachgewiesenen Kosten, höchstens 6.000,00 €
unter der Voraussetzung, dass in einer Maßnahme mindestens die Gewerke Dach, Fassade, Fenster und Türen komplett saniert werden, andernfalls

15 % der förderfähigen und nachgewiesenen Kosten, höchstens 4.000,00 €
bei der energetischen Teilsanierung einzelner Gewerke

Bei energetischen Sanierungsmaßnahmen im Geschosswohnungsbau bzw. bei Mehrfamilienhäusern und vergleichbaren gemischt genutzten Objekten beträgt abweichend der Höchstbetrag der Förderung 2.500,00 € je Einheit/Wohnung und 20.000,00 € je Objekt.

3.3 Ausnahmen von den vorgenannten Regelsätzen sind in besonders begründeten Fällen möglich, insbesondere bei Vorhaben mit Demonstrations- und Modellcharakter.

3.4 Sonstige Maßnahmen können mit einem Zuschuss gefördert werden, über dessen Höhe die zuständigen Gremien entsprechend der Bedeutung und Wirkung für den Klimaschutz im Einzelfall entscheiden.

4. Zuschussempfängerinnen und Zuschussempfänger

Gefördert werden können Klimaschutzmaßnahmen von

- Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts,
- eingetragenen Vereinen,
- natürlichen und juristischen Personen.

5. Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses und Verhältnis zu anderen Fördermöglichkeiten

5.1 Die zu fördernden Maßnahmen müssen im Gebiet der Stadt Celle durchgeführt werden.

5.2 Die zu fördernde Maßnahme darf bei Antragstellung nicht begonnen sein und grundsätzlich erst durchgeführt werden, wenn ein Bewilligungsbescheid erteilt oder dem vorzeitigen Beginn der Maßnahme zugestimmt wurde. Vorplanungen oder die Anforderung von Kostenangeboten bleiben dabei unberücksichtigt. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann kein Anspruch auf die nachfolgende Bewilligung eines Zuschusses zur Finanzierung der Maßnahme abgeleitet werden.

5.3 Stehen für die zu fördernden Vorhaben Fördermittel aus anderen Programmen des Bundes, des Landes oder anderer Institutionen zur Verfügung, so sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Fördermittel der Stadt Celle dürfen zusätzlich zu diesen Fördermitteln in Anspruch genommen werden, sofern Vorschriften der anderen Zuschussgeber dem nicht entgegenstehen und die gesamte Förderung 49 % der zuschussfähigen Aufwendungen nicht überschreitet. Ausnahmen hiervon sind in besonders begründeten Fällen möglich.

6. Bewilligungsverfahren

6.1 Bewilligungszeitraum (Förderperiode) für Zuschüsse aus dem Klimaschutzfonds ist das Kalenderjahr.

6.2 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen können bis zum 31. Mai der jeweiligen Förderperiode (Ausschlussfrist) schriftlich bei der Stadt Celle, Geschäftsstelle „Klimaschutzfonds“, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle (Geschäftsstelle) gestellt werden. Als fristgerecht gestellt gelten nur vollständige, uneingeschränkt prüfbare Anträge.

6.3 Zum Antrag gehören in der Regel folgende Angaben:

- Beschreibung der Maßnahme,
- Lageplan in geeignetem Maßstab,
- Planung, die eine ausreichende Prüfung der erforderlichen Maßnahmen ermöglicht; bei Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Energieeinsparung im Gebäudebereich und der Errichtung innovativer Heizsysteme gehört dazu auch der von einem Sachverständigen gefertigte Nachweis der voraussichtlichen Energieeinsparung und CO₂-Minderung
- Nachweis der Gesamtkosten durch verbindliche Kostenangebote,
- Deklaration von Fördermitteln, die bei anderen Stellen beantragt werden,
- schriftliche Erklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers betroffener Grundstücke, dass sie oder er mit der Maßnahme einverstanden ist.

Im Übrigen gelten für die Antragstellung die Anforderungen der Allgemeinen Richtlinie der Stadt Celle über die Gewährung von Zuwendungen.

6.4 Der form- und fristgerechte Eingang des Antrags wird von der Geschäftsstelle schriftlich bestätigt. Ist ein Antrag unvollständig, teilt die Geschäftsstelle dies dem Antragsteller oder der Antragstellerin mit und weist auf die Fristeinhaltung nach Nr. 6.2 Satz 2 hin. Auf gesonderten Antrag hin kann die Geschäftsstelle dem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen; dabei ist auf den Vorbehalt nach Nr. 5.2 Satz 3 hinzuweisen. Nicht innerhalb der Antragsfrist eingehende Anträge werden von der Geschäftsstelle zurückgewiesen unter Verweis darauf, dass eine Förderung in der jeweiligen Förderperiode nicht erfolgen kann.

6.5. Die Geschäftsstelle prüft die form- und fristgerecht eingegangenen Anträge und ordnet diese den Förderbereichen nach Nr. 3.2. bzw. Nr. 3.4 zu.

6.6 Sofern die in der Förderperiode verfügbaren Mittel des Klimaschutzfonds nicht ausreichen, um zu allen form- und fristgerecht eingereichten Anträgen Zuschüsse zu gewähren, erfolgt durch die Geschäftsstelle des Klimaschutzfonds eine Priorisierung nach folgenden Grundsätzen:

- Photovoltaikanlagen werden grundsätzlich in der zeitlichen Reihenfolge des Antrageingangs bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe des verfügbaren städtischen Eigenanteils des Klimaschutzfonds für eine Bezuschussung vorgesehen.
- Maßnahmen der Energieeffizienz und Energieeinsparung im Gebäudebereich, einschließlich der Errichtung innovativer Heizsysteme oder Solarthermischer Anlagen, können bis zu einem Gesamtbetrag von 80 % der verfügbaren Mittel des Klimaschutzfonds für eine Bezuschussung vorgesehen werden. Dabei werden energetische Komplettanierungen von Gebäuden vorrangig berücksichtigt; danach verbleibende Fördermittel werden für die Bezuschussung sonstiger vorgenannter Maßnahmen entsprechend der Rangfolge ihrer Fördereffizienz (CO₂-Minderung je Euro Zuschuss) vorgesehen. Grundlage für die Ermittlung der Fördereffizienz ist der mit der Antragstellung erbrachte und von der Geschäftsstelle geprüfte Nachweis eines Sachverständigen über die voraussichtliche Energieeinsparung und CO₂-Minderung.

- Sonstige Maßnahmen werden entsprechend der Rangfolge ihrer Fördereffizienz bzw. entsprechend der Bedeutung für die Innovation, die Umweltbildung oder die Verhaltensbeeinflussung breiter Bevölkerungskreise für eine Bezuschussung vorgesehen.

6.7 Zu den gemäß Nr. 6.5 zugeordneten Anträgen und unter Berücksichtigung einer ggf. notwendigen Priorisierung nach Nr. 6.6 erstellt die Geschäftsstelle eine Übersicht

- der form- und fristgerecht eingegangenen, vollständigen Anträge,
- der Vorschläge der in der Förderperiode zu fördernden Maßnahmen mit Begründung zu den jeweiligen Zuschusshöhen,
- der nicht für eine Bezuschussung vorgesehenen Anträge einschließlich eventueller Vorschläge ihrer Rangfolge für ein eventuelles "Nachrücken" bei Wiederverfügbarkeit von Fördermitteln.

Über die Vorschläge entscheidet der Verwaltungsausschuss nach vorheriger Beratung und Beschlussempfehlung im zuständigen Fachausschuss des Rats.

6.8 Zur Umsetzung von Projekten mit hoher Dringlichkeit und besonderer zeitlicher Bindung kann der Verwaltungsausschuss auf Grundlage einer Empfehlung des Fachausschusses im Einzelfall eine Förderung unter Abweichung von den Verfahrensregelungen nach Nr. 6.2 bis Nr. 6.7 beschließen, soweit ausreichende Mittel des Klimaschutzfonds verfügbar sind.

6.9 Auf Grundlage der Beschlüsse des Verwaltungsausschusses erteilt die Geschäftsstelle Bewilligungsbescheide über die voraussichtlich zu gewährenden Zuschüsse.

Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Sicherstellung der Erreichung der Förderziele oder der Einhaltung von Pflichten der Zuschussempfängerinnen und Zuschussempfänger erforderlich ist.

Zu den nicht berücksichtigten Anträgen ergeht ein Bescheid, in dem die Gründe der Nichtberücksichtigung beschrieben sind und ggf. die Rangfolge für ein eventuelles Nachrücken in der jeweiligen Förderperiode mitgeteilt wird.

6.10 Nach Nr. 6.4 zurückgewiesene oder nach Nr. 6.9 nicht berücksichtigte Anträge können in nachfolgenden Förderperioden nach den dann geltenden Bestimmungen der Förderrichtlinien des Klimaschutzfonds Celle erneut gestellt werden, wenn die jeweilige Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

7. Maßnahmenumsetzung und Auszahlung des Zuschusses

7.1 Die im Bewilligungsbescheid bezeichnete Fördermaßnahme ist spätestens bis zum 30. Juni des auf die jeweilige Förderperiode folgenden Jahres abzuschließen und die Umsetzung der Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen.

Der bewilligte Zuschuss ist spätestens 2 Monate nach Umsetzung der Maßnahme zur Auszahlung anzufordern; bei umfangreichen Maßnahmen können entsprechend dem Maßnahmenfortschritt auch anteilige Abschlagszahlungen angefordert werden. Im begründeten Einzelfall kann die Geschäftsstelle die vorgenannten Fristen verlängern.

Auf die Auszahlung eines nicht fristgerecht abgeforderten Zuschusses besteht kein Anspruch. Die Geschäftsstelle soll in diesem Fall den Bewilligungsbescheid nach vorheriger Anhörung zurücknehmen.

7.2. Bei der Anforderung nach Nr. 7.1 hat die Zuschussempfängerin oder der Zuschussempfänger die förderfähigen Ausgaben durch Vorlage von Rechnungen oder vergleichbaren Belegen nachzuweisen. Die Auszahlung darf erst dann erfolgen, wenn die Nachweise von der Geschäftsstelle des Klimaschutzfonds geprüft und erforderlichenfalls die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahme durch örtliche Inaugenscheinnahme festgestellt wurde.

7.3 Ist der nachgewiesene Aufwand geringer als bei der Bewilligung des Zuschusses angenommen, wird im Falle einer prozentualen Förderung der Zuschuss anteilig vermindert. Entsprechend kann bei einem gegenüber der Bewilligung höheren nachgewiesenen Aufwand der Zuschuss anteilig erhöht werden, soweit aus der jeweiligen Förderperiode noch nicht verbrauchte oder gebundene Mittel des Klimaschutzfonds verfügbar sind. Die vorgenannten Regelungen gelten nicht, soweit bei veränderten Kosten eine Förderung zum Höchstbetrag erfolgt.

7.4 Der Zuschuss kann zurückgefordert werden und ist zurückzuzahlen, wenn von Zuschussempfängerinnen oder Zuschussempfängern Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Förderrichtlinien verstoßen wird.

7.5 Nicht als Zuschüsse abgeforderte Mittel werden der nachfolgenden Förderperiode als verfügbare Mittel des Klimaschutzfonds zugeführt.

8. Übergangsregelungen

8.1 Diese Förderrichtlinien treten zum 01.01.2017 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2016 treten die Förderrichtlinien des Klimaschutzfonds Celle vom 16.12.2010, in der Fassung vom 11.11.2014 außer Kraft.

8.2 Formgerecht und vollständig gestellte Anträge auf Zuschussgewährung, die bis zum 31.12.2016 bei der Geschäftsstelle eingegangen sind, gelten gemäß Nr. 6.2 als zum 01.01.2017 gestellt, wenn mangels ausreichender verfügbarer Mittel des Klimaschutzfonds im Haushaltsjahr 2016 eine Zuschussbewilligung oder Förderzusage nach den bis zum 31.12.2016 geltenden Förderrichtlinien des Klimaschutzfonds Celle nicht erfolgen kann.

8.3 Im Haushaltsjahr 2016 nicht verbrauchte oder nicht durch Bewilligungsbescheid oder Förderzusage der Geschäftsstelle gebundene Mittel des Klimaschutzfonds werden als verfügbare Mittel der Förderperiode 2017 zugewiesen.

Celle, den .2016
(Dirk-Ulrich Mende)
Oberbürgermeister

Begründung zur Neufassung der Förderrichtlinien des Klimaschutzfonds Celle

Vorbemerkung:

Mit Vorlage BV/0065/16 wurde das Fördergeschehen der Jahre 2011 bis 2015 in einer tabellarischen Übersicht dargestellt und im Hinblick auf die Klimaschutzeffekte und die Fördereffizienz (CO₂-Minderung je Euro gewährter Zuschuss) analysiert.

Die verminderte Finanzmittelausstattung des Klimaschutzfonds wurde gleichzeitig zum Anlass genommen, eine grundsätzliche Neuordnung des Förderverfahrens vorzuschlagen: Während Anträge auf Förderung gemäß den geltenden Förderrichtlinien des Klimaschutzfonds Celle entsprechend der Reihenfolge des Antragseingangs bearbeitet und beschieden werden konnten, da noch ausreichende Mittel zur Bezuschussung verfügbar waren, soll künftig ein stärker an den Klimaschutzeffekten orientierter Einsatz der knappen Mittel angestrebt werden.

Dies erfordert die Einführung von Förderperioden mit verbindlichen Antragsfristen, um durch vergleichende Sichtung und Bewertung von Projekten und Vorschlag einer Rangfolge eine objektiv nachvollziehbare Mittelzuteilung zu ermöglichen.

Da es bei diesem geänderten Fördermodus voraussichtlich auch zur Nichtberücksichtigung grundsätzlich förderfähiger Projekte kommen kann, soll künftig die Entscheidung über die Mittelzuteilung in einer Förderperiode vom Verwaltungsausschuss anhand einer Gesamtübersicht, auf begründeten Vorschlag der Geschäftsstelle des Klimaschutzfonds, getroffen werden. Durch die vorherige Beratung im Fachausschuss kann dabei eine Diskussion der Fördervorschläge und Überprüfung der Zielerreichung sichergestellt werden.

Zu den Regelungen im Einzelnen

zu 1. Förderzweck

Der Förderzweck (früher "Förderziel") bleibt unverändert und ergibt sich aus dem vom Rat beschlossenen Klimaschutzkonzept der Stadt Celle.

Ausdrücklich wird bereits im Förderzweck klargestellt, dass ein Rechtsanspruch auf die in den Förderrichtlinien festgelegten Zuschüsse nicht besteht. Ursprünglich war dieser Hinweis in Nr. 4 "Zuschussberechtigte" aufgenommen, in dem allerdings nur der durch Inanspruchnahme von Fördermitteln begünstigte Personenkreis beschrieben werden sollte.

zu 2. Förderfähige Maßnahmen

Inhaltlich erfolgen hier keine Änderungen gegenüber der vorherigen Fassung; lediglich die Reihenfolge der Aufzählung von Förderbereichen wird an deren Relevanz im bisherigen Fördergeschehen angepasst.

zu 3. Form und Höhe der Förderung

zu 3.1

Unverändert bleibt die Form der Förderung als Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

zu 3.2

Die Höhe der Fördersätze werden in einigen Bereichen an die Ergebnisse der Auswertung des Förderzeitraums 2011 bis 2015 (s. BV/0065/16) angepasst: Während im Förderbereich regenerative Energien (Photovoltaik, Erdwärme, Solarthermie) die Förderung mit den aktuell gewährten Sätzen auch weiterhin als sinnvoll angesehen werden kann, soll für BHKW,

Erdwärme und Solarthermie im Rahmen der "Günstigerprüfung" nach Buchstabe e) der Höchstbetrag auf 3.000 € (bislang 5.000 €) festgelegt werden, da andernfalls ein Missverhältnis zur deutlich kostenaufwändigeren Vollsanierung von Wohngebäuden entstehen könnte.

Bei der Bezuschussung von Maßnahmen der Energieeffizienz von (Wohn-) Gebäuden wird eine Differenzierung der Zuschussquoten für Vollsanierungen (mit qualifiziertem Energienachweis) und der Teilsanierung vorgesehen: Für die kostenaufwändigen Vollsanierungen soll zur Schaffung eines Anreizes eine erhöhte Obergrenze von 6.000 € (bislang 5.000 €) gelten, während bei Teilsanierungen ein verminderter Fördersatz von 15 % anrechenbarer Kosten unter Festsetzung des Höchstbetrags von 4.000 € angemessen erscheint.

Im Geschosswohnungsbau haben sich die Höchstsätze von 2.500 € je Wohneinheit bzw. 20.000 € je Objekt bewährt und sollten beibehalten werden.

Spezifische Anforderungen ("Voraussetzungen") an Solarthermie- und Photovoltaikanlagen, die bislang unter Nr. 5 der Förderrichtlinien aufgeführt wurden, werden in die Beschreibung der jeweiligen Fördertatbestände aufgenommen, um die Übersichtlichkeit zu verbessern.

zu 3.3

Die textlich unveränderte Ausnahmeregelung wird in einem eigenen Unterpunkt aufgenommen, um sie stärker hervorzuheben.

zu 3.4

Auch die Bestimmungen zur Förderung sonstiger Maßnahmen sollen durch einen eigenen Unterpunkt von den "regulären" Förderbereichen abgehoben werden.

zu 4. Zuschussempfängerinnen und Zuschussempfänger

Der Kreis möglicher Zuschussempfängerinnen und Zuschussempfänger soll unverändert bleiben; der Begriff "Zuschussberechtigte" wird zur Vermeidung von Widersprüchlichkeit nicht verwendet, da ausdrücklich kein Rechtsanspruch auf Zuschussgewährung bestehen soll (s. Nr. 1).

Die bislang unter diesem Punkt getroffenen Regelungen zum nicht bestehenden Rechtsanspruch und zum Verfahren bei nicht ausreichenden Fördermitteln werden aus systematischen Gründen anderen Punkten (Nr. 1 und Nr. 6) zugeordnet.

zu 5. Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses und Verhältnis zu anderen Fördermöglichkeiten

Die grundsätzlichen Voraussetzungen an die zu fördernden Maßnahmen sollen unverändert bleiben. Insbesondere darf die Maßnahme nicht schon bei Antragstellung begonnen sein. Im Sinne einer rechtlichen Klarstellung sollen planerische Vorbereitungen und Kostenangebote nicht als Maßnahmebeginn gewertet werden, weil gerade Klimaschutzprojekte im Gebäudebereich nicht selten aufwändige Vorplanungsphasen beinhalten, bevor der Antragsgegenstand überhaupt sachgerecht beschrieben und mit einem Kostenvoranschlag versehen werden kann.

Zusätzlich werden die bislang unter Nr. 3.3 getroffenen Bestimmungen des Verhältnisses zu anderen Fördermöglichkeiten aus Gründen der systematischen Klarheit in diesen Punkt übernommen, da auch diese in ihrer Wirkung als allgemeine Voraussetzungen der Förderung anzusehen sind.

zu 6. Bewilligungsverfahren

Der künftige angestrebte Fördermodus wird durch komplette Neufassung der bisherigen Punkte Nr. 7 und Nr. 8 geregelt.

zu 6.1

Erstmals wird als Bewilligungszeitraum ("Förderperiode") für Zuschüsse aus dem Klimaschutzfonds das Kalenderjahr bestimmt. Entsprechend den im Haushaltsplan des jeweiligen Jahres verfügbaren Mitteln des Klimaschutzfonds bestimmt sich der Gesamtrahmen aller möglichen Zuschüsse.

zu 6.2

Als Antragsfrist wird der Zeitraum bis 31. Mai der jeweiligen Förderperiode bestimmt. Damit soll ein ausreichender zeitlicher Spielraum zur konzeptionellen Vorbereitung von Projekten gegeben, andererseits aber eine Entscheidung der Ratsgremien über die Zuschussgewährung möglichst "vor der Sommerpause" ermöglicht werden. Zu diesem Zeitpunkt dürfte nach Genehmigung des Haushalts auch die Mittelverfügbarkeit verlässlich feststehen.

Die Anforderungen an die Schriftform der Antragstellung bleiben unverändert.

Unvollständige, nicht prüffähige Anträge sollen ausdrücklich ausgeschlossen werden, um zu vermeiden, dass lediglich "fristwährend" Anträge gestellt werden, die dann evtl. erst über mehrere Wochen und Monate vervollständigt werden und dadurch den Auswahlprozess verzögern.

zu 6.3

Die Regelungen zum Antragsinhalt bleiben im Wesentlichen unverändert. Um bei Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Energieeinsparung im Gebäudebereich und der Errichtung innovativer Heizsysteme eine nachvollziehbare Rangfolge zu ermöglichen, sollen zu diesen sachverständige Nachweise der voraussichtlichen Energieeinsparung und CO₂-Minderung gegenüber dem bisherigen Bestand bzw. gegenüber konventionellen Lösungen beigebracht werden; dies war bislang nicht ausdrücklich als Anforderung formuliert, wurde aber in vielen Fällen bereits so gehandhabt.

zu 6.4

Zu form- und fristgerecht eingegangenen Anträgen soll zunächst nur eine schriftliche Eingangsbestätigung erfolgen, da der verbindlichen Bewilligung eines Zuschusses künftig ein Auswahlprozess vorgeschaltet sein soll. Bei unvollständigen Anträgen soll durch entsprechende Mitteilung der Geschäftsstelle auf eine Beseitigung des Mangels innerhalb der Antragsfrist hingewirkt werden.

Die Möglichkeit, auf gesonderten Antrag hin dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zuzustimmen, soll weiterhin gegeben sein; dabei ist deutlich zu machen, dass aus dieser Zustimmung kein Rechtsanspruch auf Bezuschussung abgeleitet werden kann.

Nicht innerhalb der Antragsfrist eingehende Anträge sollen von der Geschäftsstelle unter Verweis auf die Rechtsfolgen zurückgewiesen werden.

zu 6.5

Die Zuordnung der form- und fristgerecht eingegangenen Anträge zu den Förderbereichen nach Nr. 3.2. bzw. Nr. 3.4 ist Voraussetzung für eine eventuell nachfolgende Priorisierung.

zu 6.6

Die Priorisierung ist als Bearbeitungsschritt der nachvollziehbaren, zweckorientierten Mittelverwendung erforderlich, sofern die in der Förderperiode verfügbaren Mittel des Klimaschutzfonds nicht ausreichen, um zu allen form- und fristgerecht eingereichten Anträgen Zuschüsse zu gewähren.

Dabei soll zunächst sichergestellt sein, dass die nach bisherigen Erkenntnissen besonders fördereffiziente Photovoltaik auch weiterhin in möglichst großem Umfang bezuschusst werden kann; die Begrenzung auf den städtischen Eigenanteil des Klimaschutzfonds berücksichtigt wiederum den entsprechenden Verwendungsausschluss der von der CUN GmbH in den Klimaschutzfonds zugewendeten Mittel.

Da bei Photovoltaikanlagen in der Regel keine entscheidenden Unterschiede in der Energie- bzw. Fördereffizienz auszumachen sind, soll in diesem Förderbereich für die Ausbildung der Reihenfolge nach wie vor der Zeitpunkt des vollständigen Antrageingangs maßgeblich sein.

Durch die "Deckelung" der Bezuschussung von Maßnahmen der Energieeffizienz und Energieeinsparung im Gebäudebereich, einschließlich der Errichtung innovativer Heizsysteme oder Solarthermischer Anlagen, auf 80 % der verfügbaren Mittel des Klimaschutzfonds soll erreicht werden, dass in jedem Fall neben diesem bislang umfangreichsten Förderbereich und der Photovoltaik auch andere klimaschutzbezogene Maßnahmen, z.B. Fahrrad- oder E-Mobilität sowie Klimaschutzveranstaltungen, berücksichtigt werden können.

Bei einer anzunehmenden jährlichen Mittelausstattung von 155.000 € und einem Ansatz für Photovoltaikanlagen von 20.000 € (städtischer Eigenanteil) wären auf diese Weise mindestens 11.000 € für sonstige Maßnahmen des Klimaschutzes reserviert.

Energetische Komplettsanierungen von Gebäuden sollen vorrangig berücksichtigt werden, da sie die größten CO₂-Minderungseffekte und die höchste Fördereffizienz im Gebäudebereich aufweisen; verbleibende Fördermittel können dann für die Bezuschussung der energetischen Sanierung einzelner Gewerke oder der Installation innovativer Wärmeversorgungssysteme entsprechend der Rangfolge ihrer Fördereffizienz (CO₂-Minderung je Euro Zuschuss) vergeben werden.

Grundlage für die Ermittlung der Fördereffizienz soll dabei der mit der Antragstellung zu erbringende Nachweis eines Sachverständigen über die voraussichtliche Energieeinsparung und CO₂-Minderung sein. Dieser Nachweis gewinnt also künftig besondere Bedeutung für die Vollständigkeit und Prüffähigkeit eines Antrags.

Auch für die Bewertung sonstiger Maßnahmen soll möglichst die Fördereffizienz maßgeblich sein. Dies lässt sich selbstverständlich nicht in jedem Fall plausibel herleiten; so kann z.B. der Verbesserung der Fahrradverkehrs-Infrastruktur nicht unmittelbar ein zu erwartender CO₂-Minderungseffekt gegenübergestellt werden; andererseits kann die dadurch langfristig bewirkte Verhaltensbeeinflussung breiter Bevölkerungskreise eine Bezuschussung rechtfertigen.

Für sonstige Maßnahmen soll daher ein deutlich breiterer Bewertungsansatz mit offeneren Kriterien gelten, um auch in der politischen Diskussion zur Bezuschussung möglichst viele Aspekte einbringen und aktuelle Entwicklungen berücksichtigen zu können. Eine Standardisierung von Förderkriterien erscheint für solche Fälle nicht angemessen.

zu 6.7

Grundlage für eine Entscheidung über die Zuschussgewährung soll künftig die Übersicht

- der form- und fristgerecht eingegangenen Anträge
- der in der Förderperiode zu fördernden Maßnahmen mit begründeten Vorschlägen zu den jeweiligen Zuschusshöhen
- der nicht für eine Bezuschussung vorgesehenen Anträge einschließlich ihrer Rangfolge für ein eventuelles "Nachrücken"

sein.

Entsprechend datenschutzrechtlichen Bestimmungen soll für die öffentliche Beratung im Fachausschuss eine Anonymisierung privater Antragsdaten erfolgen. Andernfalls wäre es erforderlich, dass Antragsteller/-innen ausdrücklich ihr Einverständnis zur Veröffentlichung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Antragstellung erklären.

Für die Entscheidung des Verwaltungsausschusses in vertraulicher Sitzung können selbstverständlich personen- und objektbezogene Daten ergänzt werden, falls sich konkrete Fragen hierzu ergeben.

Durch den Beratungs- und Entscheidungsgang soll ein hohes Maß an Transparenz, Objektivität und politischer Zielbestimmung im Fördergeschehen ermöglicht werden.

zu 6.8

Die Verfahrensregeln sollen zwar eine geordnete und zweckentsprechende Bewirtschaftung der knappen Mittel des Klimaschutzfonds ermöglichen, können aber bei besonderen Anlässen, z.B. der kurzfristig zu entscheidenden Beteiligung an Projekten Dritter, nicht allen Fallkonstellationen gerecht werden.

Dies soll durch eine "Öffnungsklausel" für eine "verfahrensfreie", insbesondere nicht an Fristen gebundene Entscheidung des Verwaltungsausschusses, berücksichtigt werden. Voraussetzung wäre selbstverständlich die ausreichende Mittelverfügbarkeit.

Auch in diesen Ausnahmefällen wäre durch politische Beratung die Einbeziehung des Förderzwecks in die Entscheidung sicherzustellen.

zu 6.9

Während bislang der abschließende Bewilligungsbescheid im Regelfall nach Durchführung der Maßnahme und Nachweis der Kosten erteilt wurde, soll dies künftig unmittelbar nach dem Beschluss des Verwaltungsausschusses geschehen, um die Mittel des Klimaschutzfonds entsprechend zu binden.

Nebenbestimmungen können z.B. bestimmte Nachweispflichten der Zuschussempfängerinnen und Zuschussempfänger oder die Duldung der Überwachung durchgeführter Maßnahmen durch die Geschäftsstelle des Klimaschutzfonds betreffen.

Zu 6.10

Die Bestimmung zum Umgang mit nicht berücksichtigten Anträgen soll klarstellen, dass die erstmalige Antragstellung keine Sperrwirkung gegenüber einer evtl. erneuten Beantragung erzeugt. Gerade bei Projekten, die zeitlich nicht gebunden sind und in der Rangfolge nur knapp gegenüber anderen Maßnahmen zurücktreten mussten, kann eine erneute Antragstellung durchaus sinnvoll sein. Entscheidend für eine Antragstellung ist aber, dass die Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Dies ist v.a. von Bedeutung für Fälle, in denen antragsgemäß die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt, letztlich aber keine Bezuschussung bewilligt wurde.

zu 7. Maßnahmenumsetzung und Auszahlung des Zuschusses

zu 7.1

Die Fristbestimmung für die Umsetzung bezuschusster Maßnahmen dient dem Zweck, die zeitnahe Mittelverwendung sicherzustellen und eine rechtliche Grundlage für die Rücknahme des Bewilligungsbescheides zu schaffen. Andernfalls könnte eine Umsetzung und entsprechende Mittelbindung über mehrere Jahre ausgedehnt werden, ohne dass die angestrebten Klimaschutzeffekte erreicht würden.

Unbeabsichtigte Härten sollen durch die Option einer begründeten Fristverlängerung im Einzelfall vermieden werden.

Entscheidend ist der Wegfall des Auszahlungsanspruchs bei nicht fristgerechter Umsetzung bzw. Mittelabforderung. In jedem Fall soll bereits im Bewilligungsbescheid auf diese Rechtsfolge hingewiesen werden und zur Rücknahme der Bewilligung ein gesonderter Bescheid ergehen.

zu 7.2

Unverändert bleiben die Anforderungen an den Nachweis des bei Umsetzung der jew. Maßnahme entstandenen Kostenaufwands. Damit wird dem "Aufwandsersatzsprinzip" gefolgt, dass in vielen Förderbereichen auf Landesebene praktiziert wird.

Die Auszahlung soll weiterhin an die vorherige Rechnungsprüfung bzw. die Vor-Ort-Kontrolle der Maßnahmenumsetzung gebunden sein.

zu 7.3

Im Rahmen der verfügbaren Mittel des Klimaschutzfonds soll in Förderbereichen mit prozentualer Bezuschussung eine begrenzte Flexibilität bei der tatsächlichen Zuschussgewährung ermöglicht werden. Selbstverständlich kann dies nur dann zum Tragen kommen, wenn nicht bereits die Förderhöchstgrenze erreicht oder auch bei Kostenreduzierung weiterhin überschritten ist.

zu 7.4

Die Möglichkeit der Rückforderung von Zuschüssen soll weiterhin vorgesehen werden. Bislang musste hiervon kein Gebrauch gemacht werden. Denkbar sind aber Fälle, in denen nachträglich bekannt wird, dass falsche Angaben gemacht oder umgesetzte Maßnahmen nachträglich zweckwidrig verändert wurden.

zu 7.5

Durch die Regelung soll ausdrücklich klargestellt werden, dass Mittel des Klimaschutzfonds unabhängig von der Förderperiode bis zu ihrer abschließenden Verwendung als Zuschüsse verfügbar bleiben und auf nachfolgende Haushaltsjahre übertragen werden.

zu 8. Übergangsregelungen

zu 8.1

Das Inkrafttreten der neugefassten Förderrichtlinien soll planmäßig zum Haushaltsjahr 2017 erfolgen. Gleichzeitig ist das Außerkrafttreten der Vorgängerregelung zu regeln.

zu 8.2

Für formgerecht und vollständig bis zum 31.12.2016 gestellte Anträge soll zwar grundsätzlich die Förderung nach den bis dahin geltenden Förderrichtlinien des Klimaschutzfonds Celle erfolgen. Da jedoch absehbar die im Jahr 2016 verfügbaren Mittel nicht zur Bedienung aller Anträge ausreichen werden, soll ohne erneute Beantragung eine Einbeziehung in das ab 01.01.2017 geltende Förderregime vorgesehen werden. Ggf. sind hierzu Anträge zu vervollständigen, z.B. Energienachweise nachzureichen.

zu 8.3

Lediglich für die Eventualität, dass in der Bewirtschaftung der Fördermittel im Haushaltsjahr 2016 noch Reste verbucht werden, die nicht durch Bewilligungsbescheid oder Förderzusage der Geschäftsstelle gebunden sind, soll klarstellend deren Verfügbarkeit nach den Regelungen der Förderperiode 2017 geregelt werden.

Im Auftrag

(Sander)